

Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

vom

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. e und § 56 der Kirchenverfassung¹,
auf Antrag des Synodalarats,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck

1 Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

2 Der Finanzausgleich bezweckt,

- a. die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden angemessen auszugleichen,
- b. die unterschiedliche Belastung der Kirchgemeinden mit Kirchensteuern zu verringern.

§ 2 Grundsätze

1 Der Finanzausgleich erfolgt in Form eines Ressourcenausgleichs unter den Kirchgemeinden.

2 Finanzstarke Kirchgemeinden mit einem hohen Ressourcenpotenzial (Gebergemeinden) bezahlen Ausgleichsbeträge.

3 Finanzschwache Kirchgemeinden mit einem geringen Ressourcenpotenzial (Empfängergemeinden) erhalten Ausgleichsbeträge.

4 Die landeskirchliche Organisation setzt die Ausgleichsbeträge jährlich für ein Kalenderjahr (Ausgleichsjahr) fest und verwaltet die Mittel.

2. Ausgleichsbeträge

§ 3 Grundlagen

1 Für die Festlegung der Ausgleichsbeträge werden für jede Kirchgemeinde deren Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex ermittelt.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

§ 4 Ressourcenpotenzial

- 1 Das Ressourcenpotenzial einer Kirchgemeinde entspricht dem jährlichen Kirchensteuerertrag bei mittlerem Steuerfuss. Massgebend ist der Durchschnitt der Erträge im fünften bis dritten Jahr vor dem Ausgleichsjahr.
- 2 Der mittlere Steuerfuss ist das mit der absoluten Steuerkraft der Kirchgemeinden gewogene arithmetische Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden.
- 3 Die absolute Steuerkraft ist der Ertrag einer Einheit der Kirchgemeindesteuer.
- 4 Das Ressourcenpotenzial berechnet sich nach den Formeln 2.1 bis 2.7 im Anhang.

§ 5 Ressourcenindex

- 1 Der Ressourcenindex entspricht dem Ressourcenpotenzial der Kirchgemeinde pro Mitglied im Verhältnis zum landeskirchlichen Mittel, ausgedrückt in Prozenten.
- 2 Er berechnet sich nach den Formeln 2.8 bis 2.11 im Anhang.

§ 6 Gebergemeinden

- 1 Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von mehr als 100 (Abschöpfungsgrenze) bezahlen einen Ausgleichsbetrag.
- 2 Der Betrag (Abschöpfungsanteil) entspricht 15 Prozent der Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial der Kirchgemeinde pro Mitglied und dem landeskirchlichen Mittel, multipliziert mit der Anzahl Mitglieder der Gemeinde.
- 3 Er berechnet sich nach der Formel 2.12 im Anhang.

§ 7 Empfängergemeinden

- 1 Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von 70 (Ausgleichsgrenze) oder weniger erhalten einen Ausgleichsbetrag.
- 2 Der Betrag entspricht höchstens der Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial der Gemeinde pro Mitglied und 70 Prozent des landeskirchlichen Mittels, multipliziert mit der Anzahl Mitglieder der Gemeinde.
- 3 Jede Empfängergemeinde erhält als Ausgleichsbetrag einen Anteil an der Summe der Ausgleichsbeträge aller Gebergemeinden entsprechend dem Verhältnis ihres maximal möglichen Betrags gemäss Abs. 2 zur Summe der maximal möglichen Beträge aller Empfängergemeinden.
- 4 Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich nach den Formeln 2.13 bis 2.16 im Anhang.

§ 8 Empfängergemeinden mit tiefem Steuerfuss

- 1 Lag der Steuerfuss einer Empfängergemeinden in der massgebenden Bemessungsperiode (§ 4 Abs. 1) mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss, wird der Ausgleichsbetrag gemäss § 7 Abs. 3 gekürzt.
- 2 Die Kürzung beträgt für jeden Steuerhundertstel über 20 Prozent, um den der mittlere Steuerfuss unterschritten wurde, fünf Prozent des Betrags.

§ 9 Weitere Gemeinden

- 1 Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von mehr als 70 bis 100 bezahlen und erhalten keinen Ausgleichsbetrag.

§ 10 Herabsetzung des Abschöpfungsanteils

- 1 Übersteigt die nach § 6 berechnete Summe der Ausgleichsbeträge der Gebergemeinden die Summe der maximal möglichen Ausgleichsbeträge der Empfänger Gemeinden (§ 7 Abs. 2), wird der Abschöpfungsanteil nach § 6 Abs. 2 herabgesetzt.
- 2 Die Herabsetzung erfolgt so, dass die Summe der Beträge aller Gebergemeinden der Summe der Beträge aller Empfänger Gemeinden entspricht.
- 3 Sie berechnet sich nach der Formel 2.17 im Anhang.

3. Verfahren**§ 11 Berechnungsgrundlagen**

- 1 Die Kirchgemeinden unterbreiten dem Synodalrat alle Angaben und Unterlagen, die für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge erforderlich sind.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Ausgleichsbeträge

- 1 Der Synodalrat setzt die Ausgleichsbeträge für ein Ausgleichsjahr bis Ende Juni des vorangehenden Jahres nach den vorstehenden Bestimmungen und den Formeln im Anhang fest.
- 2 Die Gebergemeinden bezahlen der landeskirchlichen Organisation den geschuldeten Ausgleichsbetrag bis Ende Februar des Ausgleichsjahres.
- 3 Die landeskirchliche Organisation zahlt den Empfänger Gemeinden den ihnen zustehenden Ausgleichsbetrag bis Ende Mai des Ausgleichsjahres aus.

§ 13 Nachträgliche Korrektur

- 1 Der Synodalrat korrigiert auf Gesuch einer Kirchgemeinde hin eine fehlerhafte Festsetzung von Ausgleichsbeträgen, wenn
 - a. der Fehler auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht und
 - b. die Differenz zwischen dem festgelegten und dem korrekt berechneten Betrag mehr als 10'000 Franken beträgt.
- 2 Das Gesuch muss spätestens ein Jahr nach dem rechtskräftigen Entscheid des Synodals für das betreffende Ausgleichsjahr gestellt werden.

4. Wirkungsbericht**§ 14**

- 1 Der Synodalrat unterbreitet der Synode mindestens alle sechs Jahre einen Bericht über die Wirkungen des Finanzausgleichs und das Erreichen der gesetzten Ziele.
- 2 Er schlägt allfällig angezeigte Anpassungen dieses Gesetzes oder andere Massnahmen vor.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 57 und 58 der Kirchenverfassung².

§ 16 Ausführungsbestimmungen

1 Der Synodalarat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

2 Er regelt namentlich

- a. Einzelheiten zum Verfahren für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge und für nachträgliche Korrekturen,
- b. die Festsetzung der Ausgleichsbeträge im Fall von Änderungen des Bestands oder Gebiets der Kirchgemeinden.

§ 17 Erstes Ausgleichsjahr

1 Erstes Ausgleichsjahr ist das Jahr 2028.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Die Satzung vom 28.10.1975 über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen³ wird aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz tritt am 1.1.2027 in Kraft.

2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

³ LRS 5.20

Anhang

1. Parameter

AJ	=	Ausgleichsjahr
n	=	Anzahl Kirchgemeinden im Ausgleichsjahr AJ
$Mitgl_i$	=	Mitgliederzahl der Kirchgemeinde i
$StErt_i$	=	Kirchensteuerertrag der Kirchgemeinde i
$StFuss_i$	=	Steuerfuss der Kirchgemeinde i
$AbschAnt$	=	Abschöpfungsanteil
$AbschGrz$	=	Abschöpfungsgrenze
$AusglGrz$	=	Ausgleichsgrenze

2. Formeln

2.1 Absolute Steuerkraft der Kirchgemeinde i

$$absStk_i = \frac{1}{3} \times \sum_{j=3}^5 \frac{StErt_i^{AJ-j}}{StFuss_i^{AJ-j}}$$

2.2 Landeskirchliches Mittel der absoluten Steuerkraft

$$absStk = \sum_{i=1}^n absStk_i$$

2.3 Total der Kirchensteuererträge

$$StErt = \sum_{i=1}^n \left(\frac{1}{3} \times \sum_{j=3}^5 StErt_i^{AJ-j} \right)$$

2.4 Mittlerer Steuerfuss

$$mStFuss = \frac{StErt}{absStk}$$

2.5 Mitgliederzahl der Kirchgemeinde i im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr

$$mMitgl_i = \frac{1}{3} \times \sum_{j=3}^5 Mitgl_i^{AJ-j}$$

2.6 Landeskirchliche Mitgliederzahl im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr

$$mMitgl = \sum_{i=1}^n mMitgl_i$$

2.7 Ressourcenpotenzial einer Kirchgemeinde

$$RP_i = mStFuss \times absStk_i$$

2.8 Summe der Ressourcenpotenziale der Kirchgemeinden

$$RP = \sum_{i=1}^n RP_i$$

2.9 Ressourcenpotenzial pro Mitglied einer Kirchgemeinde

$$relRP_i = \frac{RP_i}{mMitgl_i}$$

2.10 Landeskirchliches Mittel der Ressourcenpotenziale pro Mitglied der Kirchgemeinden

$$mrelRP = \frac{RP}{mMitgl}$$

2.11 Ressourcenindex einer Kirchgemeinde

$$RI_i = \frac{relRP_i}{mrelRP}$$

2.12 Ausgleichsbetrag einer Gebergemeinde

$$AusglGeb_i = \begin{cases} (relRP_i - mrelRP \times AbschGrz) \times AbschAnt \times mMitgl_i & \text{falls: } AbschGrz < RI_i \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$$

2.13 Total Ausgleichsbeträge der Gebergemeinden

$$AusglGeb = \sum_{i=1}^n AusglGeb_i$$

2.14 Maximaler Ausgleichsbetrag einer Empfängergemeinde

$$maxAusglEmpf_i = \begin{cases} (mrelRP \times AusglGrz - relRP_i) \times mMitgl_i & \text{falls: } RI_i < AusglGrz \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$$

2.15 Total maximale Ausgleichsbeträge der Empfängergemeinden

$$\maxAusglEmpf = \sum_{i=1}^n \maxAusglEmpf_i$$

2.16 Ausgleichsbetrag einer Empfängergemeinde

$$AusglEmpf_i = AusglGeb \times \frac{\maxAusglEmpf_i}{\maxAusglEmpf}$$

2.17 Herabsetzung des Abschöpfungsanteils

$$AbschAntRed = AbschAnt - \frac{\maxAusglEmpf}{\sum_{i=1}^n \max(0; relRP_i - mrelRP \times AbschGrz) \times mMitgl_i}$$